



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

46. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. August 1992

Nummer 39

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20320	29. 7. 1992	Anordnung über die Festsetzung von Zusätzen zu den Grundamtsbezeichnungen	324
7831	7. 7. 1992	Verordnung über die Beiträge an die Tierseuchenkasse für das Jahr 1993 (TSK-BeitragsVO 1993) . .	325
	4. 8. 1992	Bekanntmachung der Genehmigung der 3. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Lippe (Änderung von Teilflächen im Gebiet der Städte Lügde, Oerlinghausen und Schieder-Schwalenberg)	326
	4. 8. 1992	Bekanntmachung der Genehmigung der 4. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Lippe (Änderung von Teilflächen im Gebiet der Stadt Barntrup)	325

20320

**Anordnung über die Festsetzung
von Zusätzen zu den Grundamtsbezeichnungen
Vom 29. Juli 1992**

Die Anordnung über die Festsetzung von Zusätzen zu den Grundamtsbezeichnungen vom 22. Juni 1978 (GV. NW. S. 286), geändert durch Anordnung vom 29. September 1983 (GV. NW. S. 420), wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium wie folgt neu gefaßt:

**Anordnung über die Festsetzung
von Zusätzen zu den Grundamtsbezeichnungen
Vom 29. Juli 1992**

1. Auf Grund der Vorbemerkung Nr. 1 Abs. 2 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B – Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes – in Verbindung mit § 8 Abs. 5 des Landesbesoldungsgesetzes werden im Einvernehmen mit dem Innenministerium für die Beamten des Landes die nachstehenden Zusätze zu den Grundamtsbezeichnungen festgesetzt:

Nr.	Grundamtsbezeichnung	Zusatz
1	Oberamtsgehilfe Hauptamtsgehilfe Amtsmeister Oberamtsmeister	Steuer-
2	Aufseher Oberaufseher Hauptaufseher	Labor-
3	Oberwachtmeister Hauptwachtmeister Erster Hauptwachtmeister	Justiz-
4	Assistent Sekretär Obersekretär Hauptsekretär Amtsinspektor	Bibliotheks- Forst- Justiz- Regierungs- Steuer- – als Präparator/ Präparatorin –
5	Sekretär Obersekretär Hauptsekretär Amtsinspektor	Justizvollzugs- Technischer
6	Obersekretär Hauptsekretär Amtsinspektor	Eich- Gewerbe-
7	Inspektor Oberinspektor Amtmann Amtsrat Oberamtsrat	Bibliotheks- Brand- Forst- Garten- Justiz- Regierungs- Sozial- Staatsarchiv- Steuer-
8	Inspektor Oberinspektor Amtmann	Regierungs- – als Ausbildungsberater/ Ausbildungsberaterin –
9	Oberinspektor Amtmann Amtsrat Oberamtsrat	Berg- Bergvermessungs- Eich- Gewerbe- Regierungsbau- Regierungskartographen- Regierungsvermessungs-

Nr.	Grundamtsbezeichnung	Zusatz
10	Rat Oberrat Direktor Leitender Direktor	Berg- Bergvermessungs- Bibliotheks- Eich- Forst- Geologie- Gewerbemedizinal- Kriminal- Pharmazie- Polizei- Regierungs- Regierungsbau- Regierungsschemie- Regierungsgewerbe- Regierungsmedizin- Regierungsvermessungs- Regierungsveterinär- Staatsarchiv-
11	Rat Oberrat Direktor	Brand- Regierungsbrand- Regierungsspharmazie-

2. Bei den Amtsbezeichnungen mit der Grundamtsbezeichnung „Leitender Direktor“ wird das Wort „Leitender“ vorangestellt. Bei den Amtsbezeichnungen mit der Grundamtsbezeichnung „Oberrat“ wird, außer bei Verwendung der Zusätze „Kriminal-“ und „Polizei-“, der Wortteil „Ober“ vorangestellt.
3. Ohne Zusatz werden folgende Grundamtsbezeichnungen verwendet:
Oberamtsgehilfe, Hauptamtsgehilfe, Amtsmeister, Oberamtsmeister
– soweit unter Ziffer 1 nichts anderes bestimmt ist –,
Werkmeister, Oberwerkmeister, Hauptwerkmeister, Betriebsinspektor,
Amtsrat, Oberamtsrat
– für Beamte der obersten Landesbehörden –.
Im übrigen werden die Grundamtsbezeichnungen nicht ohne Zusatz verwendet.
4. Die Amtsbezeichnung „Bibliotheksdirektor“ wird nur an wissenschaftlichen Hochschulen, an der Fachhochschule für Bibliotheks- und Dokumentationswesen in Köln, am Hochschulbibliothekszentrum, bei der Zentralbibliothek der Medizin und an der Fachhochschule Köln,
die Amtsbezeichnung „Leitender Bibliotheksdirektor“ nur an einer Universität, einer Technischen Hochschule oder für den Leiter der Zentralbibliothek der Medizin in Köln,
die Amtsbezeichnung „Leitender Pharmaziedirektor“ nur für den Leiter der Apotheke einer Medizinischen Einrichtung an einer Universität, Technischen Hochschule oder Gesamthochschule verwendet.

Düsseldorf, den 29. Juli 1992

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Schießer

– GV. NW. 1992 S. 324.

7831

**Verordnung
über die Beiträge an die Tierseuchenkasse
für das Jahr 1993
(TSK-BeitragsVO 1993)**

Vom 7. Juli 1992

Aufgrund des § 12 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (AGTierSG-NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. November 1984 (GV. NW. S. 754), geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), wird verordnet:

§ 1

(1) Für Tiere in Nordrhein-Westfalen werden die von den Tierbesitzern für das Jahr 1993 zu erhebenden Beiträge wie folgt festgesetzt:

1. Pferde, Rinder Schafe und Ziegen

Beiträge werden nicht erhoben.

2. Schweine

Beiträge in Beständen mit

1 bis 8 Tieren je Bestand	= 6,00 DM
9 bis 19 Tieren je Tier	= 1,00 DM
20 bis 300 Tieren je Tier	= 1,60 DM
301 bis 500 Tieren je Tier	= 1,90 DM
501 bis 750 Tieren je Tier	= 2,00 DM
751 bis 1000 Tieren je Tier	= 2,20 DM
1001 bis 1250 Tieren je Tier	= 2,30 DM
1251 und mehr Tieren je Tier	= 2,40 DM

3. Hühner

Beiträge in Beständen mit

1 a. h.T. ¹⁾ je a. h.T.	= beitragsfrei
2 bis 10 a. h.T. je Bestand	= 5,50 DM
11 bis 100 a. h.T. je a. h.T.	= 0,50 DM
101 bis 1000 a. h.T. je a. h.T.	= 0,55 DM
1001 und mehr a. h.T. je a. h.T.	= 0,60 DM

¹⁾ = angefangene hundert Tiere

4. Gänse, Enten, Truthühner

Beiträge in Beständen mit

1 bis 100 Tieren je Tier	= beitragsfrei
101 bis 200 Tieren je Bestand	= 5,00 DM
201 bis 1000 Tieren je Tier	= 0,03 DM
1001 und mehr Tieren je Tier	= 0,04 DM

(2) Bestand im Sinne der Verordnung sind alle Tiere einer Art, die in räumlichem Zusammenhang gehalten oder gemeinsam ver- und entsorgt werden.

§ 2

(1) Die Beiträge sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides zu zahlen. Maschinell erstellte Rechnungen gelten als Bescheide.

(2) Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr 1993.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft. Gleichzeitig tritt die TSK-BeitragsVO 1992 vom 17. September 1991 (GV. NW. S. 368) außer Kraft; sie ist weiter für Beitragsforderungen aus dem Jahr 1992 anzuwenden.

Düsseldorf, den 7. Juli 1992

Der Minister
für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Klaus Matthiesen

– GV. NW. 1992 S. 325.

**Bekanntmachung
der Genehmigung der 4. Änderung
des Gebietsentwicklungsplanes für den
Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Lippe
(Änderung von Teilflächen im Gebiet
der Stadt Barntrup)**

Vom 4. August 1992

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Detmold hat in seiner Sitzung am 17. Februar 1992 die Aufstellung der 4. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Lippe (Änderung von Teilflächen im Gebiet der Stadt Barntrup), beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlaß vom 22. Juli 1992 – VI B 1 – 60.34.2 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1989 (GV. NW. S. 476) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt. Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 4. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Lippe, wird beim Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, beim Regierungspräsidenten Detmold (Bezirksplanungsbehörde), beim Oberkreisdirektor des Kreises Lippe und beim Stadtdirektor der Stadt Barntrup zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung beim Regierungspräsidenten Detmold (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 4. August 1992

Ministerium
für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Ringel

– GV. NW. 1992 S. 325.

**Bekanntmachung
der Genehmigung der 3. Änderung
des Gebietsentwicklungsplanes für den
Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Lippe
(Änderung von Teilflächen im Gebiet der Städte
Lügde, Oerlinghausen und Schieder-Schwalenberg)**

Vom 4. August 1992

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Detmold hat in seiner Sitzung am 4. November 1991 die Aufstellung der 3. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Lippe (Änderung von Teilflächen im Gebiet der Städte Lügde, Oerlinghausen und Schieder-Schwalenberg), beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlaß vom 13. April 1992 – VI B 1 – 60.34.1 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1989 (GV. NW. S. 476) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt. Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 3. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Lippe, wird beim Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, beim Regierungspräsidenten Detmold (Bezirksplanungsbehörde), beim Oberkreisdirektor des Kreises Lippe und bei den Stadtdirektoren der Städte Lügde, Oerlinghausen und Schieder-Schwalenberg zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 18 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung beim Regierungspräsidenten Detmold (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 4. August 1992

Ministerium
für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Ringel

– GV. NW. 1992 S. 326.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
ISSN 0177-5359